

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



**15.419 n Pa. Iv. Humbel. Qualität und Transparenz in der Gesundheitsversorgung durchsetzen**

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 20. April 2018

---

Die Kommission hat am 20. April 2018 über die Frage der Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes beraten.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sei dahingehend anzupassen, dass die Qualität der Leistungen auch im ambulanten Bereich ein massgebender Faktor für die Preisfindung wird.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Behandlungsfrist der Initiative um zwei Jahre bis zur Sommersession 2020 zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Thomas de Courten

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Das KVG ist dahingehend anzupassen, dass auch im ambulanten Bereich die Qualität der Leistungen für die Preisfindung ein massgebender Faktor wird.

### 1.2 Begründung

Die Qualitätssicherung ist von Gesetzes wegen Sache der Leistungserbringer. Stationäre Leistungen müssen gemäss Artikel 49 Absatz 1 KVG in der notwendigen Qualität erbracht werden. Im stationären Bereich verlangt das Gesetz, dass sich die Tarife an der Entschädigung jener Spitäler orientieren müssen, welche die tarifierte, obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Dank dieser gesetzlichen Vorgabe sind deutliche Fortschritte erzielt worden (Qualitätsmessungen des Vereins ANQ). Im ambulanten Bereich hingegen fehlt eine analoge Bestimmung zu Artikel 49 Absatz 1 KVG. Es werden keine Qualitätsdaten erhoben, und die Qualitätssicherung kommt nicht voran. Diese Gesetzeslücke ist zu schliessen.

Es ist stossend, wenn Leistungserbringer mit ungenügender Qualität gleich abgegolten werden und dieselben Marktchancen haben wie Leistungserbringer mit dokumentiert guter Qualität. Die fehlende Transparenz bei der Qualität führt dazu, dass die Kriterien der Wirksamkeit, Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) nicht oder nur ungenügend überprüft werden können und dass die Patienten ihre Wahlfreiheit faktisch kaum ausüben können.

In seiner Stellungnahme auf meine Motion 14.4291, "Ambulanter Bereich der obligatorischen Krankenversicherung. Qualitätssicherung und Transparenz durchsetzen", anerkennt der Bundesrat, dass im ambulant-ärztlichen Bereich bis heute keine verbindlichen nationalen Standards, Messungen oder Verbesserungsprogramme bestehen. Er schreibt in seiner Stellungnahme: "Der Bundesrat ist sich bewusst, dass im ambulanten Bereich ein besonders hoher Entwicklungsbedarf besteht, die Qualitätssicherung zu verbessern und die Transparenz zu erhöhen." Trotz dieser Erkenntnis lehnt der Bundesrat die Motion mit dem Verweis auf die Strategie Gesundheit 2020 sowie auf ein geplantes Zentrum für die Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung unverständlich ab.

Im Interesse der Patientinnen und Patienten sowie der Prämienzahlenden und mit Blick auf das Kostenwachstum in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind Qualitätsunterschiede als solche erkennbar zu machen. Ungenügende Qualität oder mangelnde Qualitätsindikatoren müssen tarifwirksam werden. Bei der Tarifgenehmigung durch die Behörden müssen der Faktor Qualität wie auch die Wirtschaftlichkeit geprüft und berücksichtigt werden.

## 2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) hat der Initiative am 20. Januar 2016 mit 18 zu 0 Stimmen bei 6 Enthaltungen Folge gegeben. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates stimmte diesem Beschluss am 22. März 2016 mit 9 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu. Die SGK-NR beschloss am 23. Juni 2016, das Anliegen der Initiative im Rahmen ihrer Beratungen über die Vorlage des Bundesrates "KVG. Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit" (15.083 s) aufzunehmen. Nachdem der Ständerat auf diese Vorlage



nicht eingetreten war, erarbeitete die SGK-NR ein neues Konzept. Im Sinne der vorliegenden Initiative beantragt sie insbesondere, Artikel 43 KVG mit folgender Bestimmung zu ergänzen: "Die Tarife und Preise orientieren sich an der Entschädigung jener Leistungserbringer, welche die tarifierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. " Wie die Qualität der Leistungen entwickelt werden soll, ist Gegenstand weiterer neuer Bestimmungen.

### **3 Erwägungen der Kommission**

Das Anliegen der vorliegenden Initiative soll im Rahmen des Geschäfts "KVG. Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit" (15.083 s) aufgenommen werden. Dessen parlamentarische Beratung ist noch nicht abgeschlossen. Die Initiative soll pendent gehalten werden, bis klar ist, ob das Parlament ihr Anliegen auf diesem Weg erfüllt.